

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DETAG GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Str. 4, D-76275 Ettlingen/Germany  
(HRB Mannheim 36 1539)

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile des geschlossenen Vertrages zwischen DETAG GmbH & Co. KG (nachfolgend "DETAG") und Kunden (nachfolgend „Käufer“).

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für Folgegeschäfte, ohne dass es bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss, sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.

1.3 Sie gelten gegenüber Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

## 2. Vertragsschluss, Teillieferungen, Abtretungsverbot

2.1. Unsere Angebote sowie Preis- und Leistungsangaben sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der Ware bestätigt werden.

2.2. An Kostenberechnungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich DETAG alle Rechte vor. Derartige Unterlagen und sonstige Informationen und Kenntnisse, die der Käufer von DETAG erhalten hat und die in der Branche nicht zum allgemeinen Wissensstand gehören, darf der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung von DETAG an Dritte weitergeben.

2.3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Ist die Leistung nicht oder nur teilweise verfügbar, wird die Gegenleistung zurückerstattet.

2.4. DETAG ist zu Teillieferungen berechtigt.

2.5. Der Käufer darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von DETAG nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ex works“ (gemäß Incoterms 2010) in Euro zuzüglich der vom Käufer zu tragender Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Käufer trägt grundsätzlich die Kosten für Transport und Versicherung. Kursverluste, die bei Zahlung in ausländischer Währung entstehen, sind vom Käufer zu tragen. Für Bestellungen unter 100.- Euro Nettowarenwert berechnet DETAG einen Mindermengenzuschlag von 15.- Euro. Schriftlich bestätigte Preise sind für alle Lieferungen innerhalb von 2 Monaten seit dem Datum der Auftragsbestätigung verbindlich.

3.2. DETAG behält sich das Recht vor, zwischen Vertragsschluss und Auslieferung, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preissteigerung erforderlich (wie Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderungen von Lieferanten nötig ist.

3.3. Der Käufer hat den Kaufpreis sofort nach Zugang der Rechnung, ohne Abzüge, zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zahlungen müssen ausschließlich durch Banküberweisung erfolgen, andere Zahlungsformen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt. Der Käufer stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Neukunden werden nur gegen Vorkasse beliefert.

3.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist (gemäß Punkt 3.3.) gerät der Käufer in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. DETAG darf nach seiner Wahl:

- den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen; oder  
- den Käufer mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag belasten, die sich auf 8 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist. Ab der 2. Mahnung berechnet der Verkäufer 10.- Euro Bearbeitungsgebühr. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt DETAG überlassen.

3.5. Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen in das europäische Gemeinschaftsgebiet ist der Käufer verpflichtet die von der deutschen Finanzverwaltung geforderten Bestätigungen oder Belege zu erbringen. DETAG kann Lieferungen zurückhalten, wenn der Käufer mit den Unterlagen im Verzug ist. Gelingt der Nachweis nicht, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiete gelangt ist, so hat der Käufer die von der Finanzverwaltung festgesetzte Umsatzsteuer und Strafen vollumfänglich zu ersetzen.

## 4. Termine, Leistungshindernisse, Gefahrübergang

4.1. Angegebene Liefertermine sind, vorbehaltlich ausdrücklich verbindlicher Vereinbarungen, als ungefähr zu verstehen, vorausgesetzt der Käufer hat DETAG alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Gegenstände und Unterlagen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt. Die Ausführungsfristen verlängern sich ohne weitere Vereinbarung angemessen in Fällen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnungen oder bei Eintritt sonstiger von DETAG nicht zu vertretender Umstände.

4.2. Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte haben sowohl der Käufer als auch DETAG das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von acht Wochen übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit, z.B. aufgrund behördlicher Anordnungen oder nachträglichem Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten nicht möglich ist. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.

4.3. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Käufer von DETAG darüber informiert wird, dass die Ware zur Abholung bereitsteht („ex works“, gemäß Incoterms 2010).

## 5. Sollbeschaffenheit der Waren, Mengentoleranzen

5.1. Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, handelt es sich hierbei nicht um garantierte Eigenschaften. Auch beim Verkauf nach Muster und Proben gilt das Muster/die Probe nur als Anschauungsstück, um den allgemeinen Charakter oder den Typ der Ware darzustellen. Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen sind die Eigenschaften des Musters/der Pro-

be nicht garantiert.

5.2. Technische Änderungen, die aus Fertigungsgründen oder wegen Gesetzesänderungen notwendig sind oder der Produktpflege dienen, sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind.

5.3. Bei Ansatzgrößenfertigung ist der Verkäufer je nach Produktionsausbeute berechtigt, 15% mehr oder weniger als vereinbart zu liefern.

## 6. Rügeobliegenheit

Lieferungen sind unverzüglich nach Ablieferung vom Käufer auf Schäden und Sachmängel zu untersuchen. Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch den Käufer oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträglich Reklamation wegen äußerer Beschaffenheit der Lieferung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Gewichtsabweichungen. An der Ware erkennbare Mängel können nur innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung, andere Mängel nur innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

## 7. Gewährleistung

7.1. DETAG sichert zu, dass die gelieferte Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist. DETAG übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, DETAG hat dieser Haftung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Käufers zurückgeht, übernimmt DETAG keine Verantwortung.

7.2. Geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Qualität stellen keinen Mangel dar.

7.3. Für rechtzeitig gerügte Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränken, leistet DETAG zunächst nach freier Wahl Gewähr durch Lieferung einwandfreier Ersatzware oder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Käufer erst nach zweimaligem Fehlschlag zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Für die Ersatzware leistet DETAG nur in demselben Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung.

7.4. DETAG übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Behandlung oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von DETAG zu vertreten sind. Ersatz ist ausgeschlossen.

7.5. Sofern DETAG nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt, ist der Wiederverkauf in andere Länder als dem des Käufers nicht gestattet. Für den Fall der Nichteinhaltung ist der Käufer verpflichtet den entstandenen Verlust für DETAG zu erstatten.

7.6. Ware darf nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von DETAG zurückgesandt werden. Die Rücklieferung muss frachtfrei erfolgen. Für Abrede widrig oder unfrei zurückgesandte Ware berechnet DETAG eine Aufwandspauschale von 20% des Nettowarenwertes. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Käufers.

7.7. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang (gemäß Punkt 4.3).

## 8. Haftung

DETAG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. DETAG haftet ferner bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Käufer darf die DETAG Ware nur in ihrer unveränderten Originalverpackung weiter veräußern. Im Falle einer Änderung ist die Haftung von DETAG ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Weitere Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, soll das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergehen, solange nicht der gesamte Kaufpreis gezahlt worden ist. Nach etwaigem Rücktritt vom Vertrag hat DETAG das Recht, die Ware heraus zu verlangen, anderweitig zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer die Ware treuhänderisch für DETAG halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als das Eigentum von DETAG kennzeichnen. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer die Ware weiterveräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für DETAG halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten. Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen, an denen der Vorbehaltsverkäufer kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt der Vorbehaltsverkäufer entsprechendes Teileigentum. Dasselbe soll gelten für den Fall der Vermischung von Gütern von DETAG mit denjenigen anderer. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer DETAG unverzüglich zu benachrichtigen, damit DETAG Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Käufer dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden. DETAG verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die DETAGs zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft DETAG.

## 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie des deutschen Kollisionsrechts. und Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands am Geschäftssitz von DETAG einverstanden. DETAG hat das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das am Erfüllungsort der Verpflichtung zuständig sein kann.

10.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu erfüllen.